

# Kreis-Blatt.



Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Jährlicher Abonnements-Preis 3 Mari.  
Durch die Post bezogen 3 Mari 60 Pf. — Die Spalten-Zeile 15 Pf.

Kreuzburg OS., den 12. Dezember

## Amtlicher Theil.

Nr. 562.

### Bekanntmachung

betreffend die Wahrnehmung der Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche sich bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung aus persönlicher Betheiligung der zur Entscheidung berufenen unteren und höheren Verwaltungsbehörden ergeben können, bestimmen wir im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 159), was folgt:

1., Ist bei Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung der von dem Landrat oder dem Gemeindevorstande vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungs-Präsidenten eine andere Behörde (Landrat oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Sache als untere Verwaltungsbehörde beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchem für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung eine besondere Abtheilung (Députation) des Gemeinde-Vorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2., Handelt es sich bei Streitigkeiten über Invaliditäts- und Altersversicherung um die eigenen Lohnarbeiter (Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) des zur Entscheidung als untere Verwaltungsbehörde berufenen Landrats oder Mitgliedes des Gemeindevorstandes, so tritt an seine Stelle bei Landräthen, denen ein Regierungs-Assessor zur Aushülfe beigegeben ist, dieser, im Uebrigen aber der gesetzliche Stellvertreter und bei Landräthen in der Provinz Posen der stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses.

3., Die Regierungs-Präsidenten sowie der Ober-Präsident für den Stadtkreis Berlin werden in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörde bei Kollisionssällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten

Berlin, den 12. November 1891.

Der Minister des Innern.  
gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage. gez. Voßmann.

## Betrifft die Gemeindeglieder- und Wäblerlisten.

Nr. 563. Unter Hinweis auf den Kreisblätterlaß vom 2. d. M. (Nr. 559) ordne ich in Ausführung der bezüglichen Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli d. J. (Gef.-S. S. 233 ff.) und der Anweisung I vom 7. November d. J. (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 48) Nachstehendes an:

1. Sämtliche Gemeinde-Vorstände haben ungesäumt die Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten anzustellen, und in dieselbe nur solche Personen aufzunehmen, welche a. Angehörige des deutschen Reiches sind, b. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, c. keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, d. die auf sie ent-

fallenden Gemeinde-Abgaben gezahlt haben. Außerdem werden nachgewiesen: die Forenzen d. h. diejenigen Personen, welche, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt, falls diesen Personen die vorstehend zu a bis d gebachten Eigenschaften beiwohnen. Ferner sind in die Liste aufzunehmen: juristische Personen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus, sofern dieselben Grundstücke von dem vorbezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen, und Frauen sowie unselbstständige Personen, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, sofern auch bei ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (a bis d). Endlich sind stimmberechtigt und als solche in der Liste nachzuweisen: diejenigen Personen, welche a ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzen oder b. von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, oder c. zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind, oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 38 und 13 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. herangezogen werden.

Die Gemeindegliederlisten in Gemeinden, welche eine Gemeinde-Versammlung besitzen zu I zersallen in nachstehende Gruppen:

- a. männliche und weibliche Wohnhausbesitzer,
- b. männliche und weibliche, jährlich mindestens drei Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angeessene ohne Wohnhaus,
- c. männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Klassensteuer oder zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind,
- d. Forenzen (männliche und weibliche) juristische Personen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus,
- e. männliche Gemeinde-Angehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark zur Klassensteuer veranlagt sind.

(Unter c und e sind nur solche Personen einzutragen, welche das 24. Lebensalter vollendet haben.)

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Änderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 8 einzutragen.

Ausdrücklich wird zur Gruppe a hervorgehoben, daß, wenn ein Wohnhaus im Mit-eigenthum Mehrerer steht, der Gemeindevorsteher zu veranlassen hat, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1891 nach Maßgabe der Vorschrift im § 41 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. festgestellt werde, welcher der Miteigentümer das Gemeinderecht auszuüben hat. Darnach ist die Eintragung des Betreffenden in die Gemeindegliederliste zu bewirken.

Für die Eintragung der einzelnen Gruppen der Liste sind die Bemerkungen in der Anweisung vom 7. November d. J. genau zu beachten. (Anlage 1.)

Zur sachgemäßen Informirung bei Aufstellung der vorstehend genannten Listen (Anlage A zur Anweisung) in Gemeinden mit Gemeinde-Versammlungen lasse ich am Schluß ein Formular mit Probeintragungen folgen.

2. Die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten nach der Gemeindegliederliste mehr als 40 beträgt, und derenigen Gemeinden, in welchen zwar eine geringere Anzahl von Stimmberechtigten vorhanden ist, aber bereits eine Gemeinde-Bertretung besteht, haben die Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Wahlberechtigten nach dem Formular (Anlage B) aufzustellen und hierbei die Bestimmungen der Anweisung vom 7. November d. J. (B I) genau zu beachten. Auf Grund der Gemeindegliederliste (B) ist gemäß § 55 in Verbindung mit § 50 des Gesetzes vom 3. Juli 1891 eine nach Wahlklassen einzuteilende, anderweite Liste der sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem

Formulare C (Wählerliste) in der Weise auszustellen, daß sich die Reihenfolge der Wähler nach der Höhe der von denselben zu entrichtenden Gesamtsteuerbeträge bestimmt. Hierbei sind sowohl in Ansehung der Staatssteuern als auch der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben die für das Jahr 1891/92 entrichteten oder noch zu entrichtenden Beträge zum Grunde zu legen. Bezuglich der Berechnung der zur Berücksichtigung zu ziehenden Staatsklassensteuer ist zu bemerken, daß für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von drei Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen ist. (Gesetz vom 24. Juni 1891 Ges.-S. S. 231).

In die Wählerliste (C) sind aus der Gemeindegliederliste (B) von den Gemeindeangehörigen, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark zur Klassensteuer veranlagt sind nur diejenigen aufzunehmen, welche Gemeindeabgaben entrichtet haben, bei denen also Spalte 8 mit einer Ziffer ausgefüllt ist. Der Gesamtbetrag der von den Stimmberchtigten zu entrichtenden Abgaben ist aus Spalte 10 der Liste B in Spalte 4 der Liste C zu übertragen. Diese Beträge sind demnächst zusammenzu ziehen und die drei Klassen nach § 50 des Gesetzes so abzugrenzen, daß ein Drittheil dieses Gesamtbetrages auf jede Klasse entfällt. Der auf jede der drei Klassen entfallende Steuerbetrag ist in der Spalte 5 hinter dem Steuerbetrag des zuletzt ausgeführten Wahlberechtigten auszuwerfen.

Sämtliche Listen (A, B und C) sind bis zum 10. Januar 1892 fertigzustellen und in dem Zeitraume vom 15. bis zum 30. Januar 1892 in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raum auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Stimm- und bezw. Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Listen bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben, über welchen dieser, oder wo eine Gemeindevertretung schon jetzt besteht, die letztere zu beschließen hat.

Gegen den Beschuß findet innerhalb zweier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreis-Ausschuß statt.

Die Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch angewiesen, über die erhobenen Einsprüche und im Anschluß hieran über die Richtigkeit der Wählerliste überhaupt, mit thunlichster Beschleunigung zu beschließen oder zutreffendensfalls zu veranlassen, daß dies Seitens der Gemeindevertretung geschehe. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbereinigung zu zustellen. Da die Klage keine ausschließende Wirkung hat, so wird der Abschluß des Einspruchs-Versahrens unschwer zu Ende des Monats März 1892 zu ermöglichen sein.

Soll der Name eines in der Liste (C) ausgenommenen Wahlberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dies denselben unter Angabe der Gründe mindestens 8 Tage vor dem 1. April 1892 durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst einer gegen Empfangsbereinigung zu zustellenden Verfügung mitzutheilen.

Schließlich wird noch Nachstehendes bemerkt: Vor der Ausnahme eines jeden Gemeindegliedes in die Liste (A bezw. B) hat sich der Gemeindevorsteher die Überzeugung zu verschaffen, daß bezüglich desselben die im § 41 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Ruht bei einem Gemeindegliede die Ausübung des Gemeinderechts (§ 44 des Gesetzes), so ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des § 44 a. a. O. ersichtlich zu machen (z. B. ruht nach § 44. 1).

Bezuglich des Besitzes der Ausübung des Ruhens und des Verlustes des Gemeinderechts, welches a. in dem Rechte zur Theilnahme an dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, und b. in dem Rechte zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde besteht, und bezüglich der Vertheilung der Stimmen pp. wird auf die §§ 41 bis 48 des Gesetzes vom 3. Juli 1891 (Landgemeinde-Ordnung) zur genauesten Beachtung hingewiesen.

Sämtliche Gemeinde-Vorsteher haben unerinnert bis zum 15. Januar 1892 anzugeben, daß die Listen fertiggestellt und zur Auslage gelangt sind.

Kreuzburg, den 8. Dezember 1891.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten				Gewerbesteuerklassenzahl nach der Veranlagung für 1891/92 bei den Steuerpflichtigen, welche in der Klasse AI über dem Mittelsatz steuern, ist hinzuzufügen „über dem Mittelsatz“.	Stimmenzahl.	Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand, Gewerbe.	Lebensalter*)	Grund- und Gebäudesteuer			
1	2	3	4	5	6	7	8

a. Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer.

1 Jäger, Friedrich	Hofbesitzer	47	150	—		4	
2 Neumann, (Wittwe) Katharina	Hofbesitzerin	50	96	—		3	vertreten durch den Kaufmann Caspari
3 Michalski, Josef	Hofbesitzer	20	75	—		3	vertreten durch seinen Vormund Kunz
4 Caspari, Karl	Kaufmann	45	48	—	A II.	2	
5 Kunz, Josef	Besitzer	54	35	—		2	
6 Freitag, Wilhelm	Kossäth	42	20	—		2	
7 Krüger, Johann	Hauseigenthümer	38	10	—		1	

b. Männliche und weibliche, jährliche mindestens drei Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlende Angehörige ohne Wohnhaus.

1 Engelhardt, Paul	Grundbesitzer	40	6	—	A II.	1	
2 Wehner, Heinrich	Kaufmann	55	3	—		2	
3 Schmidt, Jakob	Grundbesitzer	39	3	—		1	

c. Männliche Gemeinde-Angehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Klassensteuer und zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt sind.

1 Richter, Ludwig	Fabrikdirektor	42				1	
2 Wirth, Adam	Buchhalter	38				1	
3 Grimm, Christian	Bäcker	35				1	
4 Müller, Theodor	Fabrikaufseher	29				1	
5 Faust, Albert	Gastwirth	34				1	
6 pp.	pp.					1	

d. Forenzen (männliche und weibliche) juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommandit-Gesellschaften aus Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und Staatsfiskus.

1 Körner, Adolf	Gutsbesitzer	52	30	—	A I über dem Mittelsatz	2	
2 Aktiengesellschaft der Zuckerfabrik N. N.			125	—		4	

\*) Unter e und e sind nur solche Personen einzutragen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Der Gemeindegliedern und sonstigen Stimmberchtigten					Gewerbesteuerklasse nach der Veranlagung für 1891/92 bei den Steuerpflichtigen, welche in der Klasse A I über dem Mittelsatz steuern, ist hinzuzufügen, „über dem Mittelsatz.“	Stimmenzahl.	Bemerkungen.
Nº	Zu- und Vorname	Stand, Gewerbe.	Lebens- Alter*)	Grund- und Gebäude- steuer M. & P.			
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>e. Männliche Gemeindeangehörige, welche für 1891/92 von einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark zur Klassensteuer veranlagt sind.</b>							
1	Heinze, Martin	Zimmermann	52			1	
2	Imhof, Otto	Maurer	38			1	
3	Lemke, Friedrich	Schuhmacher	27			1	
4	Kerdang, Ulrich	Arbeiter	31			1	
5	pp.	pp.	p.			1	ruht nach § 44 Nr. 4
6	pp.	pp.	p.			1	
7	pp.	pp.	p.			1	

### Zusammenstellung.

#### Angesejssene:

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | 7 Wohnhausbesitzer mit . . .   | 17 |
| 2. | 3 Grundbesitzer mit . . .  | 4  |
| 3. | 2 Forenzen, juristische Personen, Aktiengesellschaften pp. mit . . . | 6  |

#### Nichtangesejssene:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | 6 mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark mit . . .        | 6 |
| 2. | 7 mit einem Einkommen von 660 Mk. bis einschließlich 900 Mk. | 7 |

13 zuj. 40 Stimmen.  
Da die Stimmenzahl der Nichtangesejssenen den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen (die Hälfte der Stimmen der Angejessenen) nicht übersteigt, so hat ein jeder der Nichtangesejssenen eine volle Stimme in der Gemeindeversammlung zu führen.

Nr. 564. Behuß Unterdrückung des sich immer erweiternden Schwindels der Anpreisung von Geheimmitteln aller Art kommt es besonders darauf an, daß alle bezüglichen Anzeigen von den Polizeibehörden beachtet und sofort zum Ausgangspunkte einer wiederholten Revision derjenigen Drogen- und Materialwaaren-Handlungen pp. gemacht werden, welche den Betrieb übernommen haben. Die Entscheidung darüber, ob das betreffende Geheimmittel den Arzneizubereitungen nach der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 zuzurechnen ist, steht dem Richter zu. Es ist also in jedem einzelnen Falle ohne Rücksicht das gerichtliche Versfahren rechtzeitig zu beantragen. Ich ersuche die Orts-Polizeibehörden, dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit das Publikum vor Gesundheitsschädigungen, besonders aber vor Uebervortheilung geschützt werde, und mich von der Ermittelung etwaiger Verstöße oder Zu widerhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften in Kenntniß zu setzen.

Kreuzburg, den 9. Dezember 1891.

Nr. 565.

## Betrifft Gewerbesteuer=Veranlagung

für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Stück 41 pro 1874 publicirten Gewerbesteuer=Veranlagungsgrundsätze fordere ich die Magisträte zu Konstadt und Pitschen, sowie die Guts- und Gemeinde-Borstände des Kreises auf, die Gewerbesteuer=Rollen für das oben bezeichnete Etatsjahr bis zum 10. Januar 1892 **einfach** an mich einzureichen.

Es ist für jede Gewerbe-Klasse eine besondere Liste aufzustellen, nämlich

1. Klasse A II enthaltend: die Kaufleute, die größeren Müller, Bäcker, Fleischer und Brauer,
2. Klasse B I enthaltend: die Krämer, Virtualienhändler pp, die kleineren Bäcker, Fleischer und B II die Kleinhändler mit geistigen Getränken,
3. Klasse C enthaltend: die Gast- und Schankwirthe,
4. Klasse H enthaltend: die Handwerker und kleineren Müller,
5. Klasse K enthaltend: die Schiffer- und Fuhrleute.

In welche Klasse der eine oder der andere Gewerbetreibende gehört, ergeben die Steuerzettel pro 1891/92. Die Rubrik 5 der Rollen ist mit **rother** Tinte anzugeben: 1. Anlage und Betriebskapital . . . Mf., 2. Jahreseitrag . . . Mf.

Die aufzustellenden Rollen müssen alle Gewerbetreibende umfassen, welche am 1. Januar 1892 ein steuerpflichtiges stehendes Gewerbe betreiben, auch wenn dasselbe erst im Monat Dezember angemeldet worden ist, dagegen sind die bereits im Monat Dezember abgemeldeten Gewerbe nicht mit auszunehmen.

Kreuzburg, den 9. Dezember 1891.

Nr. 566. Die königliche Regierung hat die alljährliche Aufstellung einer Nachweisung von den Schulbauten und Schulreparaturen nach dem unten folgenden Schema angeordnet.

Die Magisträte und die Gemeinde-Borstände veranlässe ich daher, mir für das Jahr 1891 die Nachweisung bis zum 26. d. Mts. einzureichen oder eine Negativanzeige zu erstatten.

Kreuzburg, den 6. Dezember 1891.

## Nachweisung der Schulbauten und Schulreparaturen im Kreise

pro 18

Laufende Nr.	Bezeichnung der Schulen (Schulort und Konfession.)	Bezeichnung der Bauten und Reparaturen.	Davon sind		Betrag der Bau- kosten. Mf.	Davon werden resp. sind aufgebracht		Bemerkungen über die Lage der Sache. Mf.
			eingeleitet	ausgeführt in der Jahr. begonnen für.		von den Bau- pflichtigen. Mf.	durch Staats- beihilfe. Mf.	

Nr. 567. Die städtischen Polizeiverwaltungen und Amts-Borstände mache ich auf die im Lütschblatt pro 1886 Stück 53 Nr. 1092 Seite 357 veröffentlichten Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Aussöhnung der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichts-Revisionen mit dem Ersuchen aufmerksam, die **polizeilichen** Revisionen unter genauer Beobachtung der Vorschriften Nr. 1 bis 7 gefälligst vorzunehmen und mir die ad 6 a. a. D. aufzustellende Uebersicht nach untenstehendem Schema zum **28. Dezember** cr. einzureichen.

## Über sicht

über das Ergebnis der **polizeilichen** Maß- und Gewichts-Revisionen im Amtsbezirk . . .

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort des Gewerbe- treibenden	Zahl und Art der beanstandeten Gegenstände.	Stempel- zeichen.	Grund der Beschlagnahme.	Ergebnis der eventl. althamts- lichen Prüfung.	Entscheidung der Polizeibehörde.	Ber- merkungen.

Kreuzburg, den 9. Dezember 1891.

Nr. 568. Nachdem durch mehrmalige Kreisblatt Bekanntmachung diejenigen Personen, welche ich Jahre 1892 das Wandergewerbe zu betreiben gesonnen sind, aufgesfordert worden, die Ertheilung von Wandergewerbescheinen pro 1892 rechtzeitig zu beantragen, weise ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts- resp. Gemeinde-Vorstände in höherem Auftrage hierdurch an, bei der nachträglichen Formirung von Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen den Extrahenten Bescheinigungen darüber, daß sie den gedachten Schein nachgesucht haben, **nicht** zu ertheilen, da solche vollständig werthlos sind und zur unbesuchten Ausübung des Gewerbebetriebes unter dem Vorzeichen benutzt werden, daß der beantragte Wandergewerbeschein noch nicht ausgestellt ist. Indem ich den genannten Behörden die genaue Beachtung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. November 1879 (Amtsblatt Seite 314) zur Pflicht mache, bemerke ich, daß die Inhaber derartiger unzulässiger Bescheinigungen, falls sie auf Grund derselben den angemeldeten Gewerbebetrieb ausüben sollten, in Gemäßheit des § 188 ad 7 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung von 1. Juli 1873 strafbar sind, weshalb mir von jeder Contravention zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen ist.

Kreuzburg, den 10. Dezember 1891.

Nr. 569. Die Gemeinde-Vorstände fordere ich hierdurch auf, die Nachweisung von den Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude pro II. Halbjahr 1891 **bis zum 1. Januar 1892 unerinnert** an mich einzureichen, oder eine Fehl-Anzeige zu erstatten.

Kreuzburg, den 10. Dezember 1891.

Nro. 570. Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, ersuche bezw. veranlaßte ich den Inhalt der in der Extra-Beilage zum Stück 49 des Kreisblatts veröffentlichten Bekanntmachung des Vorstandes der Versicherungs-Anstalt zu Breslau vom 1. v. Mts., betreffend die Geltendmachung und Begründung des Antrages auf Gewährung der Invalidenrente zur Kenntniß der betheiligten Personen zu bringen, die bezüglichen Anträge entgegenzunehmen, in jedem einzelnen Falle nach den ergangenen Bestimmungen zu prüfen, zu vervollständigen und demnächst an mich einzureichen.

Kreuzburg, den 9. Dezember 1891.

Nr. 571. Sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises werden unter Hinweis auf den Kreisblatterlaß vom 20. Januar d. J. (Nr. 43) ergebenst ersucht, mir gefälligst binnen 6 Tagen anzugeben, ob Influenzaerkrankungen unter den Pferden ihrer Bezirke im laufenden Jahre eingetreten sind. Befremdendfalls ist die Anzahl der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken erkrankten Thiere anzugeben.

Kreuzburg, den 5. Dezember 1891

Nro. 572. Die Amtsvorstände über Bankau, Bischofsdorf, Konstadt-Ellguth, Nieder-Ellguth, Jakobsdorf, Jaschkowitz, Jeroltschütz, Matzdorf, Nassadel, Neudorf, Omechau, Reinersdorf, Roschkowitz, Rosen, Schmardt, Schönfeld, Wilmsdorf, Wundschütz und Polnisch-Würbitz und die Polizei-Verwaltung hier, werden ergebenst ersucht, mir die Besitzer von dem § 68 der Riebung unterliegenden Waagen gemäß der Kreisblatt-Befügung vom 19. November er. No. 541 namhaft zu machen.

Kreuzburg, den 8. Dezember 1891.

Nr. 573. Die Magisträte und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich ergebenst, nach Einsicht in die Viehkontrollbücher ihrer Bezirke Nachweisungen nach dem untenstehenden Schema gefälligst auszustellen und **bis zum 6. Januar 1892** hierher einzureichen. Die Viehreviseure, welche das Amt im laufenden Jahre niedergelegt haben, sind in die Nachweisung nicht mit aufzunehmen.

### N a m e n t l i c h e L i s t e

der im Amtsbezirk (Stadt) . . . . mit der Kontrolle und Buchführung über die Rindviehbestände beauftragten Personen.

1 Lfd. Nr.	2 Name	3 Stand	4 Wohnort	5 Ungefähr Anzahl der zu kontrollirenden Rinder.	6 Bemerkungen.

Kreuzburg, den 11. Dezember 1891.

Nr. 574.

**Offentliche Bekanntmachung.**

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Kreuzburg OS. aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1892 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, und insosfern nicht bereits eine Zusendung stattgefunden hat, von heute ab im Landratsamt hierselbst kostenlos verabsolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Landratsamt Mittwoch und Freitag von 9 bis 11 Uhr Vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1. des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentlich Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Kreuzburg OS., den 5. Dezember 1891.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.**  
von Wazdorff.

Nro. 575. Nach Artikel 4 II Nr. 5 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni d. J. sind Kommunal- und öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Deich- und Siellasten bei Berechnung des Einkommens nicht abzugänglich. Zur Vermeidung von Rückfragen, ersuche ich daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen die Einreichung einer Steuerdeklaration obliegt, namentlich aber die Steuerpflichtigen, deren Einkommen ganz oder zum Theil aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke besteht bei der Ermittlung ihres Einkommens die Kommunal- und öffentlichen Lasten nicht in Abzug zu bringen, beziehungsweise da, wo die Buchführung landwirtschaftlicher Betriebe diese Lasten unter den Ausgaben aufweist der Differenz der Einnahmen und Ausgaben die kommunalen und öffentlichen Lasten als Einnahme wieder hinzurechnen.

Kreuzburg, den 7. Dezember 1891.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.**

**Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung.**

Nr. 576. Der Herr Finanz-Minister hat sich dahin ausgesprochen, daß der Einkauf in sog. Sterbe- oder Begräbniskassen dem Abschluß einer Versicherung auf den Todestall im Sinne des § 9 Nr. 7 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni d. J. gleich zu achten ist, insosfern sich nicht gegen diese Rechtsauffassung aus den Statuten oder der Einrichtung einer solchen Anstalt im einzelnen Fälle Bedenken ergeben.

Mit diesem Vorbehalte sind bei der Einkommensteuer-Veranlagung die Beiträge, welche ein Steuerpflichtiger für die Versicherung eines nach seinem Tode zahlbaren Begräbniß- oder Sterbekassengeldes an eine derartige Kasse zu entrichten hat, unter denselben Voraussetzungen wie andere Lebensversicherungsprämien von dem Gesamteinkommen gemäß § 9 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 25 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August d. J. in Abzug zu bringen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche bezw. veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Borstände, die Statuten der in ihrem Bezirk vorhandenen Sterbe- oder Begräbniskassen mir **bestimmt bis zum 17. d. M.** einzureichen.

Kreuzburg, den 7. Dezember 1891.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.**

# Erste Beilage zu Stück 50 des Kreuzburger Kreis-Blattes.

Kreuzburg, den 12. Dezember 1891.

## An die unteren Verwaltungsbehörden.

Nro. 577. Die Ziffer 42 der Preußischen Ausführungs-Anweisung vom 17. October 1890 schreibt vor, daß, wenn sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme ergiebt, daß von den Betheiligten zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, die Ausgabestellen die Berichtigung nach Maßgabe des § 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes herbeizuführen hat.

Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Es sind zu wenig d. h. nicht die der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Inhabers entsprechende Anzahl von Beitragsmarken verwendet worden.

Dieser Fall wird nicht häufig, meistens nur im Falle der Erneuerung einer Quittungskarte zur Kenntniß der Ausgabestellen gelangen, da der Umtausch der bei weitem größeren Zahl von Quittungskarten erst erfolgt, wenn die für die Einliebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind. Vorkommendenfalls wird die Ausgabestelle unter Einsendung der Quittungskarte der unteren Verwaltungsbehörde oder uns Bericht zu erstatten haben, worauf von Seiten der unteren Verwaltungsbehörde bezw. von hier aus dafür gesorgt werden wird, daß die zu wenig erhobenen Beiträge durch nachträgliche Verwendung von Beitragsmarken beigebracht werden.

2. Es sind Marken in nicht zreichender Höhe verwendet worden.

Wenn z. B. für einen Kreis der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen männlichen Arbeiter auf 360 Mark festgesetzt worden ist, so sind für alle in dem Kreise beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, ohne Rücksicht auf das Alter, die Art der Beschäftigung und auch die Höhe des wirklichen Arbeitsverdienstes die Beiträge der II. Lohnklasse zu entrichten, so daß, wenn hier einem solchen Arbeiter Marken der I. Lohnklasse eingeklebt worden sind, Marken in nicht zreichender Höhe verwendet worden sind, also eine Berichtigung eintreten muß.

In diesem Falle ist die Quittungskarte im Wege des in Nr. 5 unserer Amtl. Nachrichten (S. 95, 71 ff.) näher mitgetheilten Verfahrens uns bezw. der unteren Verwaltungsbehörde zur Veranlassung des Weiteren zu übersenden.

3. Es sind Marken einer fremden Versicherungsanstalt verwendet worden.

Zum Einkleben in die Quittungskarte dürfen nur die Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist, verwendet werden.

Die Verwendung der Beitragsmarken einer fremden Versicherungsanstalt wird in den Provinzen Brandenburg und Posen und dem Königreich Sachsen benachbarten Bezirken der Provinz Schlesien leicht vorkommen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß für die Frage, bei welcher von verschiedenen Versicherungsanstalten der versicherungspflichtige Arbeiter sich zu versichern hat, der Beschäftigungsstandort entscheidend ist, und daß der Beschäftigungsstandort durch den Sitz des Betriebes bestimmt wird. (Vergl. insbesondere auch § 44 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

In solchen Fällen werden die Ausgabestellen unter Einsendung der Quittungskarten der unteren Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten haben, welche nach Prüfung und Feststellung des Sachverhalts gemäß § 125 Abs. 2 a. a. D. zu verfahren hat.

Die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen wir ergebenst, die Angabestellen ihrer Bezirke mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Breslau, den 22. November 1891.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt.

Kräz.

### An die unteren Verwaltungsbehörden.

Nr. 578. Von vielen Quittungskarten-Angabestellen werden wir um kostenfreie Zusendung der Formulare für Bescheinigungen aus der Aufrechnung der Quittungskarten ersucht.

Die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen wir ergebenst, die Angabestellen ihrer Bezirke darauf hinweisen zu wollen, daß die Beschaffung der gedachten Formulare\*) und die Uebernahme der Kosten für dieselben nicht der Versicherungsanstalt, sondern den für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten zuständigen Stellen obliegt.

(vergleiche Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Jahrgang 1991, S. 54.)

Breslau, den 25. November 1891.

### Der Vorstand der Versicherungsanstalt.

K r a z.

\*) Bescheinigungsbücher in mehrfachen Ausgaben als auch Bescheinigungsformulare werden stets in E. Thielmanns Buchhandlung und Buchdruckerei hier selbst vorrätig gehalten.

Nr. 579. Die Herren Staubesbeamten der ländlichen Bezirke werden ergebenst ersucht, die Standes-Register am 31. Dezember d. J. nach Schluß der Amtsstunden unter der letzten Eintragung mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß dieses Standes-Register . . . . (Zahl) Eintragungen enthält.

(Ort), den 31. Dezember 1891.

Der Standesbeamte.

(Siegel und Unterschrift.)

und mir die Nebenregister nebst den Sammelakten bis zum 15. Januar f. J. einzureihen.

Kreuzburg, den 9. Dezember 1891. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nro. 580. Der Amtsvoirsteher des Amtsbezirks Polnisch-Würbitz Freiherr von Reis wünschafelbst, hat, von der Schwurgerichtssitzung zurückgekehrt, die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Kreuzburg, den 7. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuss.

### Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Er suchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packtmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkästen, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest angeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut &c. absezzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks C., W., SO. u. s. w., anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt ausgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiet beträgt bis zum Ge-

wicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 4. Dezember 1891.

Reichs-Postamt, Ablheilung I. Sachse.

## Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Ludwigsdorf Blatt 13 auf den Namen der verehelichten Bauer Beate Niesar geb. Seja in Ludwigsdorf eingetragene, dafelbst belegene Grundstück (Bauergut)

am 29. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 17 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 95,94 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 28 Hektar 15 Ar 68 Quadratmeter zur Grundsteuer, mit 90 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III hierselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Versahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 30. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, verkündet werden.

Kreuzburg OS., den 30. November 1891.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregisters sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gericht im Geschäftsjahre 1892 von dem Amtsrichter Wiluszky unter Mitwirkung des Sekretärs Thiel bearbeitet und die Bekanntmachungen durch

1. den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2. die Schlesische Zeitung,
3. die Breslauer Zeitung,
4. das Kreuzburger Kreisblatt und
5. die Kreuzburger Zeitung

die auf kleinere Genossenschaften bezüglichen Bekanntmachungen aber nur im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und im Kreuzburger Kreisblatte

veröffentlicht werden.

Kreuzburg OS., den 2. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Die separirte Rosina Drzosga geborene Gollek aus Gusenau Kreis Kreuzburg OS. jetzt unbekannten Aufenthalts soll in einer Straßfache als Zeugin vernommen werden.

Ich ersuche um Recherchen nach dem Aufenthalt der p. Drzosga und event. Anzeige zu den Akten J. 93/86.

Kreuzburg OS., den 5. Dezember 1891.

Der Königliche Staatsanwalt.

## Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter dem Knecht Franz Kröl (Krul) aus Borkowitz Kreis Rosenberg OS. unter dem 15. Juni 1891 in Stück 25 des Kreuzburger Kreisblattes pro 1891 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. (J. 450/91.)

Kreuzburg OS., den 3. Dezember 1891.

Der Königliche Staatsanwalt.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amtsgericht werden in dem Geschäftsjahr 1892 die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister sich beziehenden Geschäfte von dem Amtsrichter Liedl unter Mitwirkung des Ersten Gerichtsschreibers Sekretär Jacob hier selbst bearbeitet werden.

Die Bekanntmachung der Eintragungen in dem Genossenschaftsregister, soweit dieselbe größere Genossenschaften betrifft, sowie in den übrigen Registern wird durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Schlesische Zeitung, den Oberschlesischen Anzeiger, das Kreuzburger Kreisblatt und die Kreuzburger Zeitung erfolgen.

Die auf kleinere Genossenschaften bezüglichen Eintragungen werden nur im Deutschen Reichsanzeiger und im Kreuzburger Kreisblatte veröffentlicht werden.

Konstadt, den 3. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

### Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter dem früheren Schneider, jetzigen Müllergesellen Carl Bartos alias Krause aus Schmardt II unter dem 8. April 1889 erlassene und unter dem 24. November 1890 erneuerte Steckbrief in Stück 15 bzw. Stück 49 des Kreuzburger Kreisblattes pro 1889 bzw. 1890 wird hiermit erneuert. (J. 254/89.)

Kreuzburg OS., den 7. Dezember 1891.

Der Königliche Staatsanwalt.

### Bekanntmachung.

In der Strafsache wieder Menzel III L 85/91 ist das Dienstmädchen, unverehelichte Anna Janek, geboren am 11. April 1872 zu Giesdorf außereheliche Tochter der Johanna Janek, zuletzt in Gablitz Kreis Oels aufhahsam gewesen, als Zeugin unentbehrlich.

Ich ersuche sämmtliche Polizei- und Sicherheitsbehörden um Recherche nach der Janek und umgehende Mittheilung an mich im Falle der Ermittlung.

Oels, den 5. Dezember 1891.

Der Erste Staatsanwalt.

## Översörsterei Bodland.

Es sollen

am 17. Dezember 1891, Vormittags 9 Uhr zu Kreuzburg OS. im Restaurant Autch

folgende Hölzer, als:

Aus dem 1892er Einfachlage:

Sabinieß, Jagen 117a: ca. 16 Kiesen I.—V. Cl. mit 14,48 fm, 99 Fichten II.—V. Cl. mit 65,55 fm, 5 Fichtenstangen II. Cl. 4 St. III. Cl. und 2 rm kiefern und 10 rm fichten Scheit;

Berthelschütz, Jagen 283: ca. 16 rm kiefern und 6 rm fichten Stockholz;

Aus dem 1891er Einfachlage und den Schutzbezirken Sabinieß, Christinenhof, Schumm, Rotschanowitz, Berthelschütz und Bürgsdorf: ca. 12 rm kiefern Scheit, 4 rm birken, 104 rm kiefern, 24 rm fichten Knüppel, 92 rm kiefern Stockholz und 6 rm Durchforstungsreiser,

sowie am Schluss des Terminges ein eiserner Geldkasten, welcher im Lokal der Königlichen Forstkasse in Augenschein zu nehmen ist, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Steigerpreise sind sofort im Termine zu bezahlen.

J. Bodland, den 9. Dezember 1891.

Der Königliche Forstmeister. Appenroth.

Gummi-Tischdecken, beste Qualität,  
Gummi-Wandschoner,  
Gummi-Bettunterlagen, wasserdicht,  
Gummi- und Universal-Wäsche  
in größter Auswahl in der  
Waarenhandlg. F. Zültzer, Kreuzburg,  
Ring 38.

# Weihnachts-Ausstellung!

Zum bevorstehenden Weihnachtssorte

empfehle mein Lager aller Arten

## Uhren für Damen und Herren,

Regulateure, Wecker und Wanduhren.

 Gold-, Silber-, Alsenide- und optische Artikel.   
Feine Galanterie- und Vederwaaren, Plüsch-, Cuivrepoli-, Japan- und Chinawaaren.

Naether's Reform-Kinderstühle, Holzwaaren.

**E. Karnetzky, Uhrmacher, Pitschen.**

M. 5,00.

Fünf Mark pro Quartal

bei allen deutschen Postanstalten.

M. 5,00.

**„Berliner Neueste Nachrichten“**  
Unparteiische Zeitung.  
2 mal täglich (auch Montags).

*Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.*

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Local-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelsteil — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Neu hinzutretenden Abonuenten wird der bereits begonnene Roman:

**„Fahrendes Volk“**

von **B. W. Zell**

auf uns mitgetheilten Wunsch gratis nachgeliefert.

Auflage 37,000 —

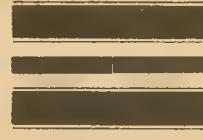
Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“  
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franco!

8 (Gratis-)Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund“, illustr. Zeitschrift v. 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung“, 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verloosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirthschaftl. Zeitung“, vierzehntägig.
6. „Die Hausfrau“, vierzehntägig.
7. „Producten- und Waaren-Marktber.“, wöchentl.
8. „Deutscher Rechtsspiegel“, Samml. neuer Gesetze u. Reichsger.- Entscheid.; nach Bedarf.

Meine  
**Weihnachts-Ausstellung**  
ist eröffnet  
und lade ich zum Besuche derselben ein.  
→ Solide Preise! ←  
**Emil Schönberg, Pitschen.**

Zu passenden Weihnachtsgeschenken  
empfiehlt sein gut assortirtes  
 **Cigarrenlager**   
in allen Preislagen Hochachtungsvoll  
einer gütigen Beachtung. → J. Oleynik, Kreuzburg.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste  
empfehle ich als passende Geschenke:  
eine große Auswahl in Plüsch- und Lederwaaren,  
Portemonnaies, Cigarrentaschen, Briestaschen,  
Meechaires, Photographie-Albums, Handschuh-  
kästen, Schmuckkästen, Spiegel, Chinesische und  
Kunstgußwaaren in Cuivrepoli und Bronze.

**Majolika-, Terracotta-, Glas-  
und Porzellanwaaren.**

Auf mein großes Lager in wollenen Strickgurten,  
Herren- und Damenhemden, sowie Blusenleider  
in jeder Preislage mache noch besonders aufmerksam.

**M. Schwerin, Kreuzburg,  
Ring 49.**

### Bekanntmachung.

Das Pfarrhaus zu Simmenau soll künftiges Frühjahr einem Neubau unterzogen werden und liegt die Zeichnung im Rentamt zu Simmenau aus. Bewerbungs-lustige Bauunternehmer wollen gefälligst von der Zeichnung Einsicht nehmen und ihre Offerten nebst Kostenanschlag baldigst einreichen.

**Das Patronat.**

Den geehrten Damen und Herren, welche bei der am Sonntag stattgefundenen Theatervorstellung gütigst mitgewirkt haben, besonders dem verehrten Leiter des Ganzen, sagen wir für alle Mühe und Opfer unseren herzlichsten Dank. Gleichzeitig werden alle Mitwirkenden, Gönner und Freunde des Vereins zu der am 20. d. Ms., Nachmittag 5 Uhr im Eiskellersaal stattfindenden Einbescheerung herzlich und ergebenst eingeladen.

Der Vorstand des Frauen-Vereins zu Konstadt.

## R. Mantel, Konstadt

empfiehlt zu Festgeschenken sein reichhaltiges Lager in:

**Regulateuren, Wanduhren,**

Wetkuhren, goldenen und silbernen Taschenuhren;  
dergl.

**Gold-, Granat- u. Corallenschmuck Sachen**

in schöner Auswahl zu zeitgemäßen Preisen.

Meine

## Weihnachts-Ausstellung

ist eröffnet und bietet in sehr großer Auswahl:

**für Knaben und Mädchen:**

Küchen, Kochöfen, Blech-Hausrath, complete Feuerwehren, Jagd- und Sandwagen, Schiffsboote, Post- und Milchwagen, Reiter, Menagerien, Schaukeln u. s. w.

alles beweglich mit Zug-Gummi  
sowie auch

## Christbaum schmuck!

Alle Waaren zu noch nie dagewesenen enorm billigen Preisen!

**H. Krex, Klempner=meister, Kreuzburg,**

Ning 21.

## Meine Spielwaaren-Ausstellung

ist eröffnet und bietet auch in dieser Saison  
reichhaltige Auswahl.

Zum zahlreichen Besuch lädt bei Bedarf ganz ergebenst ein

**Otto Eckert, Kreuzburg,  
Kirchstraße.**

Große

## Spielwaaren-Ausstellung!

Mit dem heutigen Tage habe ich meine Spielwaaren-Ausstellung  
eröffnet und sehe zahlreichem Besuch entgegen.

Billige Preise zugesichert!

Hochachtungsvoll

**J. Klossek, Kreuzburg, Kirchstr.**

Meine gut sortirt

## Weihnachts-Ausstellung

in Marzipan, Chocolade, Fondant,  
sowie bekannt vorzüglichem

### Dresdener Honigkuchen

ist eröffnet und empfiehlt einer geneigten Beachtung!

Hochachtungsvoll

**Oswald Nentwich, Conditor,**

Kreuzburg, Krakauerstr.

Aller Sorten

### Kalender

in deutsch und polnischem Text empfohlen  
durch

**E. Thielmann**  
Buchhandlung in Kreuzburg.

### Ein Bauer gut

möglichst 30 bis 50 Morgen Land,  
Wiese mit Inventarium wird zu kaufen  
gesucht im Kreise Kreuzburg wenn möglich  
mit einer Mühle, sonst nicht erforderlich.  
Gefl. Offert. erbittet an

**Paul Zelder,**  
Polnisch-Würbitz bei Konstadt OS.

# Zweite Beilage zu Stück 50 des Kreuzburger Kreis-Blattes. Kreuzburg, den 12. Dezember 1891.

## Das große Pelzwaaren-Lager

Ring 38. **M. BODEN,** Kürschnermeister Breslau, Ring 38.  
grüne Röhrseite, parterre, I. und II. Etage

empfiehlt

Herren-Nerzpelze	von 40	Thlr. an
Herren-Geb- und Reisepelze	von 25	Thlr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagdvelzröcke	von 10	Thlr. an
Herren-Schlaapelze	von 12	Thlr. an
Divise-Pelze für Kutscher und Diener	von 15	Thlr. an
Elegante Damenpelzmäntel	von 16½	Thlr. an
Theater-, Ball- und Concert-Mantel i. Damen in verschieden Farben und Mustern	von 10	Thlr. an
Damen-Pelz-Jacken	von 6	Thlr. an
Fußsäcke	von 1½	Thlr. an

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffs. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reeliesten ausgeführt. "Auswahlsendungen bereitwilligst." Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maaf die Rückenbreite und ermellänge bei Damen-Pelzen eine Kleider Taille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustrierten Catalog sowie Stoffproben versende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Sonntag den 20. Dezember er.

Nachmittags 5 Uhr

## Sitzung

des landwirth. Vereins Pitschen.

## Das Nachlass-Inventar und Mobiliar

des verstorbenen Müller Sajone in Proschlitz wird  
den 13. d. Mts., Nachmittag 1 Uhr meistert  
bietend verkauft:

2 Pferde, 4 Stück Rindvieh, 4 Schweine, Stroh, Heu, ungedroschene Getreide, Brennholz, Schirrholtz, Kartoffeln u. s. w.

Bestietende ladet ein

Der Auctions-Commissarius.

## 40000 Mark

Mündelgelder, ganz auch getheilt, sind hypothekarisch gegen pupillarische Sicherheit, zu 4½ Prozent verzinslich, sofort oder später zu vergeben.

Das Nähere zu erfahren durch die Exped. d. Bl.

## Eine Gärtnerstellenbesitzung

21 Morgen groß (20 Morgen guter Acker, 1 Morgen Wiese) ist bald und billig zu verkaufen.

**Susanne Mehlich,**  
Budzow bei Landsberg.

## Ausverkauf

von

woll. Hauben u. Kopfshawels

von 50 Pf. an,

Chenille-, Plüschi- und Tuchhauden

zu den billigsten Preisen.

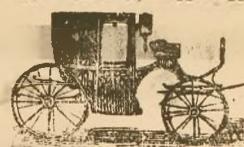
Schöne Farben!

Auswahl von Herren-Cravatten,  
Glacé-, Wildleder- und Crocohandschuhe,  
leinene Krägen und Stulpen re.  
empfiehlt

**E. Krüger, Pitschen.**

Ein tüchtiger Bäckergeselle  
sucht, gestützt auf gute Zeugnisse per 1. Januar oder  
gleich Stellung. Offerten nimmt die Exped. d. Bl.  
entgegen.

 **Große Auswahl**  
offener, gedeckter  
und halbgedeckter

  
**WAGEN**

sowie Schlitten jeder Art

empfiehlt zu zeitgemäß billigen Preisen

**A. Kern's Wagensfabrik, Kreuzburg.**

Reparaturen schnell, sauber und billigst.

Zu

## Weihnachts-Geschenken!!!



**Herren-**  
**Remontoir-**

**Uhren**

von 10 Mark an,  
silberne

**Damen-Remontoir-Uhren**  
von 15 Mark an,  
sowie

**Gold- und Silber-Schmucksachen**  
empfiehlt unter Garantie

**Paul Grabsch,**  
Uhrmacher in Kreuzburg.

Nieler Sprotten  
Fett-Büdlinige, Flundern  
geräuch. Aal  
Rennaugen  
Brat-Heringe  
Lachs-Heringe, tägl. frisch ger.  
Roll- und marinirte Heringe  
Schweizer, Limburger  
und echt Olmützer Käse  
Sardinen in Öl  
empfiehlt billigst

**Paul Lopatta,**  
Kreuzburg, Ring 48.

**E. Lossow,**  
Kreuzburg, Krakauerstr. empfiehlt  
zum bevorst. Weihnachtstage  
sein bedeutend erweitertes Lager in  
deutschen, französischen und  
englischen  
**Parfümerie- und**  
**Toiletteseifen,**  
**Carionnagen u. Attappen**  
mit verschiedenen Füllungen:  
(Maiiglöckchen, Flieder, Jockey-  
Club, Reseda &c. &c.)  
vom Hause **Lohse,**  
**Wolf & Sohn cte.**  
**Echt**   
**Eau de Cologne**  
von Maria Farina  
gegenüber dem Zülchplatz.

**E. Lossow,**  
Kreuzburg, Krakauerstraße.

**Kartoffeln**  
kaufst für seine Stärke-Fabriken  
**O. Wuthe, Breslau.**

# Unsere Weihnachts-Ausstellung

bietet auch dieses Jahr ganz besonders prachtvolle Neuheiten hervorragender Artikel in reichster Auswahl, als:

gut abgezogene

## Herren- und Damen-Uhren

in Gold, Silber und Nickel;

Regulateure, Tisch- und Hänge-Uhren im prächtigen Mustern!  
Gold-, Silber-, Alsenide-, Cuivre poli- und seine Bijouterie-Waaren.

Herrliche Neuheiten in

Plüschi-, Leder- und nur echten Japan- und China-Waaren.

Luxus-Gegenstände aller Art. Neuheiten in Majolika.

Decorations-Wandteller, Blumentische, Blumen aus Porzellan.  
Holz-Waaren, als:

Etageren, Säulen, Konsolen, Rauchtische und Wundbretter.

Tisch- und Hänge-Lampen und Ampeln.

Laterna magica's von Mf. 1,50 an, Eisenmotiven und Dampfmaschinen mit Spiritusheizung.

Alle optische Artikel, wie:

Brillen, Pincenez, Fernrohre, Thermometer, Barometer in größter Auswahl.

Zur gefälligen Besichtigung laden ergebenst ein

Gebr. Teiche, Uhrmacher und Goldarbeiter, Kreuzburg,  
Kirchstrasse.

Bescheinigungsbücher  
zur  
Aufrechnung der Quittungskarten  
mit Futteral, à 25 Pf.  
offerirt C. Kolano,  
Buchdruckerei und Buchhandlung, Lublinz.

Für mein Colonialwaaren- und Drogen-Geschäft  
suche ich zum Antritt per 1. Januar 1892

einen Lehrling

mit deutscher und polnischer Sprache, Sohn achtbarer  
Eltern. Alois Herrmann, Konstadt.

Der in dem Garten des Brauereibesitzers  
Gürtler lagernde Teichschlamm soll ver-  
kauft werden. Die 2spänige gewöhnliche Feld-  
fuhr kostet 40 Pf., die 1spänige 20 Pf.

Die Anweisungen zur Entnahme des  
Schlamms werden in unserer Kämmerei-Kasse  
ausgegeben.

Pitschen, den 3. Dezember 1891.

Der Magistrat.

## Holz=Verkauf.

Aus diesjährigem Einstlage werden  
Mittwoch den 16. Dezember er. Vorm. 9 Uhr  
im hiesigen Stadtverordneten-Sessionszimmer  
mehrere hundert Stück Kiesern, Fichten und  
Lärchen im Einzelnen meistbietend gegen gleich  
bare Bezahlung verkauft werden.

Konstadt, den 7. Dezember 1891.

Der Magistrat.

# A. Cohn, Kreuzburg O.-S., Krakauerstraße.

## Grossartige Weihnachts-Ausstellung

mit den größten Neuheiten, welche auf den Markt nur gebracht werden konnten!

**Aparte Neuheiten in Luxus-Gegenständen,** und zw. Majolika, Jardiniéren, Bowlen, Porzellan: Jardiniéren, Rippes von den kleinsten bis zu den giten Figuren, Vasen u. s. w.

### Glas-Luxus-Gegenstände:

Körbe, Vasen, Liqueurservice Aussäcke u. s.

Tafel- und Kaffeeservice, Kaffeeservice von 3 Mk. aufwärts u. s. w.

Holz-Galanterie: Rauchtische, Schirm- und Stockständer, Stiefelknopf Garderoben- und Handtuchhalter, Cigarrenkästen, Cigarrenschränke, Rauchzige, Schreibzeuge u. s. w.

### Japanesische Luxus-Gegenstände.

Lederwaaren: Damen- und Cigarrataschen, Portressors und Etemonnaies, Albums u. s. w.



### Tisch- und Hängelampen,



Tischmesser, Löffel u. s. w.

Seine garnierte und ungarnierte Korbzachen: Papier-, Arbeits- und Küchekörbe u. s. w.

### Russische Galoschen zum Tagesours

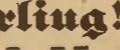
Herren, Damen und Kinder, in Pelz und Leder.

Tapisserie zu äußerst billigen Preisen! 

Teppiche, Kissen, Schuhe, Etagen.

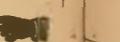


### Grosse Auswahl in Leinen zur Tapisserie-Branche.

Filz-Neuheiten in großer Auswahl!  Strickgarne, eck Kimmerling! 

### Spielwaaren in General-Auswahl!

Gänzlicher Ausverkauf von den billigsten bis zu den festen Neuheiten in Spielwaaren

 zu 10, 20, 25, 50 Pf. u. s. w. 

### Anker-Steinbankästen!

### Gesellschaftsspiele, die größten Neuheiten, Pippen u. s. w.

 Schlitten, Fahrstühle, Blumentische u. s. 

Gedoten wird genug, ditte nur einen flatten Gedrauch hiervor nachen zu wollen!

Soeben erschien die Weihnachts-Nummer der deutschen Landwirtschaftlichen Presse unter dem Titel

### "Auf dem Lande"

und wird jedem Landwirth zur Anschaffung bestens empfohlen. Preis Mr. 2.— Vorrätig in  
E. Thielmann's Buchhandlung,  
Kreuzburg.

Soeben ist erschienen und durch jede Buchhandl. oder auch gegen Einsendung von 55 Pf. von uns direkt zu beziehen:

### Führer durch die neue Landgemeindeordnung

für  
Gemeindesprecher und Gemeindeangehörige  
von

Erich von Soden,  
Regierungs-Assessor.

Preis 50 Pf.

Die Schrift entspricht einem dringenden Bedürfnisse. Die Einführung der Landgemeindeordnung steht vor der Thür. Gemeinde-Versammlung oder Gemeinde-Bertretung müssen organisiert, wichtige Beschlüsse über die zukünftige Verteilung der Gemeindesteuer gefaßt werden. Herr Regierungs-Assessor von Soden war bemüht, durch Inhalt und Sprache alle diese Vorgänge in einer Federmann verständlichen Form darzustellen und an Beispiele zu erläutern.  
Frankfurt a. d. Oder.

Trowitsch & Sohn,  
Agl. Hofbuchdruckerei.

Ich beabsichtige meine in Lwowowiz Nr. 36 belegene

### Gärtnerstelle

mit ca. 21 Morgen Land aus freier Hand zu verkaufen. Reflektanten wollen sich gefl. an mich direkt wenden.

Simon Sass.

### 3 Mägde

für 2. Januar können sich melden  
**Dom. Jeroltschütz.**

### Marktpreis-Tabelle

für die Stadt Kreuzburg für den Monat Dezember 1891.

	kg	fl
Weizen	pro 100 Kilogr.	23 35
Roggen	=	24 —
Gerste	=	17 —
Hafer	=	14 90
Cobsen	=	20' 75
Bohnen	=	20 —
Linien	=	36 —
Kartoffeln	=	5 95
Nichtstroh	=	4 —
Krummstroh	=	3 10
Heu	=	5 30
Kindfleisch	1 Kilogr.	1 —
Schweinefleisch	=	— 95
Kalbfleisch	=	— 95
Hammelfleisch	=	1 15
Ger. Speck	=	2 2
Butter	=	2 10
Eier	60 Stück	3 15

Kreuzburg O.S., den 3. Dezember 1891. Der Landrat

# E. Thielmann,

— Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialienhandlung —  
Kreuzburg, Ring 15

empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste sein reichhaltiges Lager

gebundener und ungebundener Werke aus allen Zweigen der Literatur,  
Prachtwerke, Lexikas, Klassiker, Gedichtsammlungen, Kochbücher,  
bessere Jugendschriften für Knaben und Mädchen,  
Märchenbücher von 50 Pf. bis 8 Mt., Bilderbücher von 10 Pf. bis 6 Mt.,  
sowie kleinere Schriften und Erzählungen und sonstige zu Geschenken geeignete Bücher.

Spiele, Weihnachtsreliefs und Christbaumschmuck

in großer Auswahl!

— Papierconfectionen von den einfachsten bis zu den elegantesten Packungen, —

sowie sämtliche Soennecken'sche Fabrikate.

Bilder berühmter Meister, gerahmt und ungerahmt, —

in großer Auswahl!

— Gebet-, Gesang- und Erbauungsbücher, von den einfachsten bis zu den elegantesten Einbänden. —

Kalender und Hausbücher.

— Schreibnecessairs, Poesie- und Relief-Albums, —

sowie sämtliche Schreibmaterialien.

— Ansichtssendungen und aussführliche Weihnachts-Kataloge stehen gern zu Diensten! —

E. Thielmann's Buch- und Papierhandlung.

Aufträge werden recht bald erbeten!

Große Auswahl  
neueste Muster  
in  
**Gratulationskarten!**  
**Tisch- und Jagdkarten!!**  
Familien-Gratulationskarten  
Neues Jahr <sup>zum</sup> 1892  
neuen Erfindungen!

Günstige Neujahrskarten!

E. Thielmann's Buch- und Papierhandlung.

## Stollwerck's Herz Cacao.

Büchsen mit 25 Cacao-Herzen 75 Pfennig.

1 Herz = 3 Pfennig = 1 Tasse.

Wohlschmeckendes, gleichmässiges Getränk.

Gleich empfehlenswerth für Gesunde und Kranke.

Kein Verlust durch Verschütten und Verstauben.

In allen geeigneten Geschäften vorrätig.

Apotheker Heißbauer's  
Schmerzstillender Zahnkitt

zum  
Selbstblombiren höhler Zähne heisstigt  
nicht bloß den Zahnschmerz rasch und  
auf die Dauer, sondern verhindert durch  
den vollständig festen Verschluß der kranken  
Zahnöhle bei rechtzeitiger Anwendung  
das Auftreten des Schmerzes überhaupt  
und unterdrückt das Weitersfressen der  
Zähne.

Preis der Schachtel M. 1. zu beziehen  
in den Apotheken u. Drogerien. In Kreuzburg  
bei Zahnkünstler E. Löffow.

Zu haben in E. Thielmann's Buchhandlung  
in Kreuzburg:

### Der beredte Engländer.

Eine Anleitung, in sehr kurzer Zeit ohne Hülse  
eine Lehrers leicht und richtig englisch lesen,  
schreiben und sprechen zu wollen. Von Carl  
May. 13. vermehrte Auflage. 8° Eleg. br.  
Preis 1 Mark.

Der beredte Franzose, 20. Aufl. Preis 1 M.

Der beredte Italiener, 10. Aufl. Preis 1 M.

**Heuberger's Verlag, Bern.**

## A u c t i o n.

**Freitag den 18. Dezember d. J.**  
**Vormittags 9 Uhr** sollen im Portal  
 der hiesigen Provinzial-Irren-Anstalt  
 eine Anzahl gebrauchter  
 Kleidungsstücke, circa 100  
 Cr. altes Brücheisen und  
 Blech, Gänsefedern pp.  
 öffentlich meistbietend verkauft werden.  
 Kreuzburg, den 10. Dezember 1891.

**Die Direction**  
**der Provinzial-Irren-Anstalt.**  
 Dr. Brückner.

## Der Bau- und Nutz- Holz=Verkauf

im städtischen Forsten Kluczow wird  
**Mittwoch den 16. Dezember er.**  
**von Vorm. 10 Uhr ab**  
 sortgesetzt.

Bitschen, den 9. Dezember 1891.

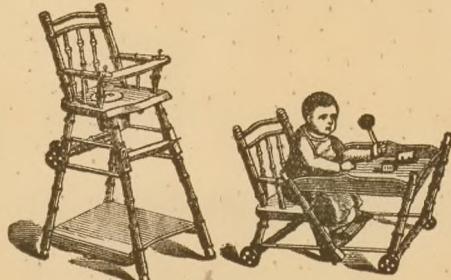
**Der Magistrat.**



## Der beste

Ratgeber für alle Steuerpflichtigen, welche  
 bei der Selbsteinschätzung nicht zu Schaden  
 kommen wollen, ist **Kolisch, Einkommen-**  
**steuergesetz** (Verlag von Carl Flemming  
 in Glogau). In elegantem Alkaloeinband  
 1 Mark 50 Pf. Vorrätig in

**E. Thielmann's Buchhandlung**  
 in Kreuzburg.



**Patent-**

**Kinder-Stühle,**  
**Triumph-Klapp-Stühle**  
 in schöner Auswahl bei  
**Gebr. Teiche,**  
 Kreuzburg, Kirchstraße.

## Christbaum-

**Confect** in Kästen zu ca. 450 Stück,  
**extra großes** zu ca. 230 Stück versendet  
 gegen Nachnahme à **Mt. 2,50 p. Kiste**

**H. Grosser, Dresden,**  
 Liliengasse 4.

Soeben erschienen:

**Anleitung und Sprachstöße**  
 zur Erteilung von  
 freien deutschen Sprechübungen  
 in ultraquistischen Volksschulen  
 von  
**Eduard Kupfer,**  
 Regierungs- und Schulrat.

**Preis 1,25 Mt.**  
**E. Thielmann's Buchhandlg.,**  
 Kreuzburg.

## Passendes Weihnachtsgeschenk!

Eine **Concert-Zither** mit Zubehör  
 billig zu verkaufen. Wo? zu erfragen in  
 der Exped. d. Ztg.



Bei **Benziger & Co.** in Ginseldorf  
 und Waldshut erscheint soeben:

**Leben Jesu**  
 und seiner jungfräulichen Mutter  
**Maria.**

Von **L. C. Businger, Regens.**

Illustriertes Prachtwerk  
 in neuer wohlseiler Ausgabe.

20 Liefg. à nur 40 Pfsg. = 50 Gts.

**Mit Gratis-Zugabe der**  
**Einband-Dekke.**

Zu beziehen durch die Buchhandlung von:  
**E. Thielmann** in Kreuzburg.